

Die wissenschaftliche Hausarbeit – Rechtliche Grundlagen

§ 21 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG)

- (1) Die wissenschaftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, ein Thema aus einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik, einer Fachrichtung oder den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften unter Anwendung wissenschaftlicher Verfahren zu bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ablegen wollen, können auch ein Thema aus der Didaktik der Grundschule bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen ablegen wollen, müssen ein Thema mit einem sonderpädagogischen Schwerpunkt bearbeiten.
- (2) Den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber für das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
- (3) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann frühestens nach Erreichen von 90 Leistungspunkten angefertigt werden.

§ 25 Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)

- (1) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einem Modul angefertigt. Sie kann im Fach Kunst oder im Fach Musik einen künstlerisch-praktischen Schwerpunkt haben.
- (2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann mit einer fachkundigen Prüferin oder mit einem fachkundigen Prüfer der Ausbildungsbehörde einen Themenvorschlag erörtern. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt der Ausbildungsbehörde ein Thema vor. Findet keine Erörterung nach Satz 1 statt, bestimmt die Ausbildungsbehörde eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der den Themenvorschlag vorlegt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat keinen Anspruch auf Bestellung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers. Bei der Entscheidung hat die Ausbildungsbehörde darauf zu achten, dass das Thema dem Zweck der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 21 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes entspricht, die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet und die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit in der festzusetzenden Frist möglich ist. Sie bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, darunter die fachkundige Prüferin oder den fachkundigen Prüfer nach Satz 1 oder 3.
- (4) Die Frist für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt zwölf Wochen. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Ausbildungsbehörde. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren.

(5) Wird die Frist oder Nachfrist nicht eingehalten, so gilt die wissenschaftliche Hausarbeit als nicht bestanden, sofern nicht die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die Frist oder Nachfrist ohne eigenes Verschulden versäumt wurde. In diesem Fall entscheidet die Ausbildungsbehörde, ob eine weitere Frist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der aufgrund einer Krankheit vom laufenden Prüfungsverfahren zurücktritt, muss ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen. Verzögert sich die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit wegen Krankheit oder sonstigen von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen um mehr als sechs Wochen, ist ein neues Thema zu stellen.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen. Auf Antrag kann die wissenschaftliche Hausarbeit auch vollständig in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden; in diesem Fall findet Satz 2 keine Anwendung. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber muss am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen abzugeben.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt und dauerhaft gebunden bei der Ausbildungsbehörde einzureichen. Die Ausbildungsbehörde leitet die Hausarbeit den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Abs. 3 Satz 4 zur Beurteilung zu. Diese erstellen unverzüglich ihre Gutachten, erteilen je eine Note und Punktzahl und geben die wissenschaftliche Hausarbeit mit dem Gutachten an die Ausbildungsbehörde zurück.

(9) Die Ausbildungsbehörde setzt aufgrund der Gutachten endgültig die Note und Punktzahl für die wissenschaftliche Hausarbeit fest und teilt sie der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Bei unterschiedlicher Beurteilung innerhalb der Gutachten ergibt sich die endgültige Punktzahl in der Regel durch Mittelwertbildung.

(10) Zeigt die wissenschaftliche Hausarbeit schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form, kann sie nicht mit fünf oder mehr Punkten bewertet werden.

(11) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf zu anderen Zwecken, etwa zum Erwerb der Doktorwürde oder eines akademischen Abschlusses oder zur Veröffentlichung nicht verwendet werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugnis ausgehändigt ist.

(12) Anstelle der wissenschaftlichen Hausarbeit kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit angenommen werden.

Wichtige Hinweise und Empfehlungen zur Anfertigung

Das Bestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit ist Teil der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter.

Bearbeitungszeitraum:

Nach § 25 Abs. 4 HLbG-DV beträgt die Frist für die Anfertigung zwölf Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Prüfungsstelle. Diese Frist kann auf Antrag verlängert, jedoch nicht verkürzt werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus gesundheitlichen Gründen ist nur möglich, wenn der Prüfungsstelle bei Erkrankungsbeginn unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Zusätzlich ist ein formloser Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit notwendig. Beachten Sie bei Ihrer Zeitplanung bitte die beiden jährlichen Prüfungskampagnen (Frühjahr und Herbst). Rechnen Sie bitte für die gesamte Abwicklung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Zustellung des Themas, Anfertigung, Gutachten, Bescheinigung) fünf bis sechs Monate ein. Daher sollten Sie so planen, dass Sie mit der Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit etwa im Februar beginnen dürfen, wenn Sie im Herbst an den Klausuren und mündlichen Prüfungen teilnehmen möchten. Für die Prüfungskampagne im Frühjahr wird entsprechend August des Vorjahres empfohlen.

Anmeldeunterlagen:

Reichen Sie alle Unterlagen ausgefüllt und unterschrieben bei der Hessischen Lehrkräfteakademie,

Prüfungsstelle Darmstadt, Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt ein. Außerdem fügen Sie bitte bei:

- TUCaN-Ausdruck mit Nachweis von 90 Leistungspunkte
- eine Kopie des aktuellen Studiennachweises Ihrer Universität (Studiendatenblatt)
- eine Kopie der Abstammungs- / Geburtsurkunde
- eine beglaubigte Kopie Ihres Abiturzeugnisses
- Themenvorschlag wird durch die Themenstellerin / den Themensteller der Prüfungsstelle Darmstadt direkt per E-Mail vorgelegt. Alternativ kann der Themenvorschlag in einem mit Stempel versehenen und verschlossenen Umschlag vorgelegt werden.

Themenstellung durch Prüfungsstelle:

Nach Eingang sämtlicher Unterlagen teilt Ihnen die Prüfungsstelle zeitnah schriftlich mit, ob Ihr Thema genehmigt wurde. In diesem Schreiben erfahren Sie auch den Beginn und das Ende des Bearbeitungszeitraums. Das Thema darf im genauen Wortlaut nicht durch den Themensteller / die Themenstellerin bekannt gemacht werden, dieses wird erst durch uns mitgeteilt.

Sprachliche Hinweise:

Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen. Auf Antrag kann die wissenschaftliche Hausarbeit auch vollständig in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden, entsprechend mit Zusammenfassung in deutscher Sprache. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungsstelle. Die Zusammenfassung sollte zwei DIN A4 Seiten umfassen.

Empfehlungen zu Anfertigung und Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit

- Die wissenschaftliche Hausarbeit ist dauerhaft gebunden (keine Spiralbindung) und in zweifacher Ausfertigung der Prüfungsstelle Darmstadt einzureichen.
- Die Arbeit soll 1,5-zeilig elektronisch geschrieben sein und auf der linken Seite einen Rand von ca. 5 cm aufweisen.
- Der Buchrücken ist mit Namen und aktuellem Semester zu versehen.

Form der ersten Seite der wissenschaftlichen Hausarbeit:

Beispiel:

Wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach _____, eingereicht der Hessischen Lehrkräfteakademie, Prüfungsstelle Darmstadt.

Thema:

Verfasser/-in: (Name und Anschrift)

Gutachter/-in:

(Ort, Datum und Unterschrift der Verfasserin / des Verfassers)

Selbstständigkeitserklärung

Gem. § 25 Abs 7 HLbG-DV hat sich auf der letzten Seite der wissenschaftlichen Hausarbeit folgende Versicherung zu befinden:

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe. Insbesondere versichere ich, dass ich sämtliche Stellen, die unter Zuhilfenahme von KI-Tools verfasst wurden, entsprechend gekennzeichnet sowie mit einem Hinweis auf das verwendete KI-Tool und die verwendeten Prompts versehen habe. Die Versicherung gilt auch für verwendete Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen. **Abgabe:**

Ihre fertiggestellte wissenschaftliche Hausarbeit geben Sie dann unter Beachtung des Bearbeitungszeitraums persönlich in der Prüfungsstelle ab. Falls Sie Ihre wissenschaftliche Hausarbeit stattdessen mit der Post versenden, gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Unter keinen Umständen dürfen Sie die Arbeit vorab dem Gutachter zukommen lassen! Dies geschieht ausschließlich durch die Prüfungsstelle.

Grundlage für die Begutachtung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist die gedruckte und gebundene Ausgabe entsprechend § 25 (8) HLbG-DV. Zusätzlich muss mit jedem Exemplar der wissenschaftlichen Hausarbeit jeweils ein Exemplar - in digitalisierter Form im PDF Format,

als CD/DVD oder auf einem USB-Stick - termingerecht und zeitgleich mit den gebundenen Exemplaren in der Prüfungsstelle abgegeben werden.

Der Buchrücken (gebundene schmale Seite Buchseite) soll unbedingt mit Namen und dem aktuellen Semester versehen sein.

Jedes Exemplar der Arbeit muss **original** unterschrieben sein.

Aufgrund technischer Probleme ist eine Fristverlängerung **nicht** möglich.

Weiterleitung der WHA: Die Weiterleitung der wissenschaftlichen Hausarbeit an die Gutachter oder Gutachterinnen liegt ausschließlich in der Verantwortung der Prüfungsstellen und darf keinesfalls durch die Kandidatinnen oder Kandidaten erfolgen.

Bekanntgabe Note:

Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von den Gutachterinnen und /oder Gutachtern beurteilt: Gutachten und Bewertung werden an die Prüfungsstelle zurückgeschickt. Das Ergebnis wird Ihnen postalisch durch die Prüfungsstelle mitgeteilt. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit mit mindestens fünf Notenpunkten bewertet, haben Sie diesen Teil der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Klausuren und mündlichen Prüfungen erfüllt.